

Satzung des „Brandenburgischen Schützenbundes e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Brandenburgischer Schützenbund e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder). Der Brandenburgische Schützenbund e.V. wird im Weiteren BSB genannt. Der BSB ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und ein Fachverband des Landessportbundes Brandenburg e.V.

§ 2 Zweck

Der BSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports durch den Zusammenschluss aller im Land Brandenburg ansässigen Schützenvereinigungen auf freiwilliger Grundlage mit dem Ziel der Förderung des Schießsports/Bogensports und der schießsportlichen Bildung sowie der Förderung und Entwicklung des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums auf der Basis des Grundgesetzes der BRD.

Der BSB verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

- die Organisation und Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettkämpfen, Traditionswettkämpfen, Ligawettkämpfen nach einheitlichen Regeln im Leistungs- Breiten- und Behindertensport,
- den Übungs- und Wettkampfbetrieb für Landeskader,
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter, Schießsportleiter, Übungsleiter und Trainer;
- die Durchführung regelmäßiger Schützentage, Organisation des Landeskönigsschießens,
- die Erforschung und Wiedereinführung fortschrittlicher deutscher und brandenburgischer Schützentraditionen,
- die Organisation von Jugendwettkämpfen für Jugendliche bis 26 Jahre, sowie deren Einbeziehung in den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb. Im Vordergrund steht die Förderung des Nachwuchses und der Jugendarbeit durch Anleitung und Betreuung Jugendlicher im Hinblick auch auf andere Vereinszwecke.
- die Vertretung der Interessen der unmittelbaren und besonderen Mitglieder im DSB und in weiteren Organisationen. Die juristische Selbständigkeit der angeschlossenen Mitgliedsvereine und der Schützenkreise wird dabei gewahrt.
- die Unterstützung des Seniorensports mittels gesundheitsfördernder Disziplinen,
- die Erfüllung der Festlegungen des Waffengesetzes.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der BSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er distanziert sich von Rassismus und Extremismus.
2. Der BSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung (NADA-Code) sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des BSB.
3. Der BSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandzwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
4. Mittel des BSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Mitglieder der Organe des BSB sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des BSB entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der gesetzlich begrenzten Ehrenamtspauschale beschließen.

6. Jede die Satzung ändernde Beschlussvorlage muss in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Dessen Vorgaben sind vor der Beschlussfassung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der BSB ist zuständig für
 - die Überwachung der einheitlichen Regeln für das Sportschießen,
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung,
 - die Veranstaltung von Landesmeisterschaften sowie die Meldung und Nominierung von Schützen zu nationalen schießsportlichen Veranstaltungen,
 - die Durchführung und Gestaltung des Brandenburgischen Schützentages,
 - die Einrichtung und Organisation der Landesligen für den Bereich des Sportschießens und des Bogensportes,
 - Grundsatzfragen der Schützentraktion im BSB,
 - Grundsatzfragen der Schützenjugend im BSB,
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit im BSB,
 - die Unterstützung und Beratung von Landesbehörden und landesweit tätigen Organisationen,
 - die Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Brandenburg e.V.,
 - die Behandlung der mit dem Sportschießen und dem Bogensport zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes,
 - die mit der öffentlichen Präsentation des Sportschießens und des Bogensportes zusammenhängenden Grundsatzfragen der Werbung, des Sponsoring und der Vermarktung sowie der Medienrechte im Land Brandenburg.

Soweit der BSB für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber die Beachtung der Ordnungen und Regelungen.

2. Der BSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere
 - landesspezifische Ergänzungen zur Deutschen Sportordnung (Liste B),
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
 - Ordnungen für Landesligen,
 - eine Nominierungsordnung für den Landeskader,
 - eine Finanz- und Beitragsordnung,
 - eine Jugendordnung,
 - eine Rechtsordnung,
 - eine Ehrungsordnung,
 - einen Gebühren- und Kostenkatalog,
 - eine Datenschutzordnung,
 - eine Ordnung zur Mitgliederverwaltung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Gesamtvorstand beschlossen oder verändert. Ordnungen des BSB sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem BSB gehören unmittelbare und mittelbare Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie besondere Mitglieder an. Unmittelbare Mitglieder sind beim Amtsgericht eingetragene Schützenvereine und selbstständige schießsport-treibende Abteilungen von eingetragenen Sportgemeinschaften, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist.
2. Mittelbare Mitglieder des BSB sind die Mitglieder der Vereine / Abteilungen nach Ziff.1.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzungen und Ordnungen der Mitglieder und Organe müssen den Grundsätzen dieser Satzung und den Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechen. Die Mitglieder und Organe sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom Deutschen Schützenbund e.V. gesetzte Recht von ihren Untergliederungen und deren Mitgliedern beachtet wird.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei den in § 17 genannten Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeiten den BSB - Rechtsorganen (gem. § 17) zur Entscheidung unterbreiten. Nach Entscheidung des BSB - Gerichts sollte unter Vermeidung des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Schiedsgericht i.S. v. § 19 angerufen und dessen Entscheidung befolgt werden.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Jahresbeiträge und die aktuelle Verbandsabgabe an den Deutschen Schützenbund zu zahlen. Diese sind bis zum 28.02. d. Jahres von der Geschäftsstelle über Lastschriftinzugsverfahren von den Mitgliedsvereinen einzuziehen. Überweisungen können mit der Geschäftsstelle vereinbart werden.
4. Offizielles Informationsorgan ist die Verbandszeitschrift BRANDENBURGER SPORTSCHÜTZE. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Verbandsorgane und der Geschäftsstelle erfolgen in dieser Zeitschrift. Zur Gewährleistung einer regelmäßigen Information besteht für die Vereine Bezugspflicht der Zeitschrift.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium gegenüber spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren oder besonderen Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt.
4. Der Verlust der Gemeinnützigkeit eines unmittelbaren und besonderen Mitgliedes führt zwingend zum Ausschluss aus dem BSB.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstoßen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen. Seine Äußerung hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und mit Rechtsbehelf schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes zum Ausschluss stehen dem Mitglied fristgerecht die in § 17 genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Das Präsidium kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn das Mitglied die Beiträge gem. § 9 (3) nicht zahlt und die Regelungen der Beitragsordnung ausgeschöpft wurden.
8. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum BSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 11 Beitragswesen, Umlagen und Gebühren

1. Bei Aufnahme in den BSB gem. § 7.1 erhebt der Verband eine einmalige Aufnahmegebühr für seine unmittelbaren Mitglieder (Vereine). Einzelheiten dazu regelt die Beitragsordnung.
2. Der BSB erhebt von seinen Mitgliedern (Vereinen) einen Verbandsbeitrag je Vereinsmitglied, der von der Delegiertenversammlung festzulegen ist. Der zu entrichtende Beitrag versteht sich als Verbandsbeitrag lt. Beschluss der Delegiertenversammlung zuzüglich des vom Deutschen Schützenbund jeweils gesondert festgesetzten Bundesbeitrages. Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung.
3. In der Delegiertenversammlung kann es in begründeten Fällen erforderlich werden, einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken zu müssen, der mit den Jahresbeiträgen nicht zu realisieren ist. In diesem Fall kann die Erhebung einer einmaligen Umlage von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

4. Das Präsidium ist ermächtigt, gegen Mitglieder Verzugs- und Mahngebühren zu beschließen. Einzelheiten regelt der Gebühren- und Kostenkatalog.

§ 12 Gliederung des BSB

1. Der BSB gliedert sich in Schützenkreise, denen Vereine innerhalb eines Landkreises und/oder einer kreisfreien Stadt des Landes Brandenburg angehören. Die Gliederung richtet sich nach der aktuellen Verwaltungsstruktur des Landes Brandenburg. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
2. Die Schützenkreise sind Organe des Verbandes gem. § 13 und somit keine unmittelbare Mitglieder des BSB im Sinne der Satzung. Die Souveränität der Schützenkreise bleibt unberührt.
3. Die Schützenkreise sind nach Maßgabe dieser Satzung eigene juristische Personen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) gem. §§ 21 ff. BGB. Sie setzen zwingend die Gemeinnützigkeit voraus. Die Schützenkreise sind verpflichtet, dem Präsidium den aktuellen Freistellungsbescheid vorzulegen.
4. Die Schützenkreise erkennen die Vorschriften des BSB und des Deutschen Schützenbundes e.V. verbindlich an. Ihre Satzungen dürfen diesen nicht widersprechen.
5. Die Schützenkreise dürfen keine rechtlichen Verpflichtungen zu Lasten des BSB eingehen.
6. Der BSB kann den Schützenkreisen für die Erfüllung der Aufgaben, die sie für ihn wahrnehmen, Mittel im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stellen.

§ 13 Organe, Rechtsorgane und ständige Ausschüsse

1. Organe des BSB sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) das Präsidium,
 - d) die Schützenkreise.
2. Rechtsorgane des BSB regelt § 17.
3. Ständige Ausschüsse des BSB sind:
 - a) der Sportausschuss,
 - b) der Frauenausschuss,
 - c) der Jugendausschuss,
 - d) der Ehrungsausschuss,
 - e) der Finanzausschuss,
 - f) der Bildungsausschuss

§ 14 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSB.
Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 8 Ziff. 2),
 - b) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - c) dem Gesamtvorstand.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des Landesjugendleiters),
 - c) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschluss der Finanzplankennziffern für das nächste Haushaltsjahr,
 - f) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und dessen Entlastung,
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Ersatzrechnungsprüfers, deren Amtszeit 4 Jahre beträgt,
 - h) Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die in schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus der Satzung und den Ordnungen des BSB ergebenden Pflichten verstoßen haben,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des BSB.

3. Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladungen an die Ehrenmitglieder und den Gesamtvorstand erfolgen persönlich; für die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder erfolgen sie in einer Ausfertigung an deren Vereinsanschrift.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung in der Geschäftsstelle des BSB eingereicht sein. Sie werden von dieser unverzüglich dem Gesamtvorstand vorgelegt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vor Beginn der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.
5. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des BSB mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten und die Delegierten haben jeweils eine Stimme. Die Stimmübertragung gemäß § 8 Ziff. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des BSB erfordert, wenn es der Gesamtvorstand mit einem Drittel seiner möglichen Stimmen oder wenn es 30 % der unmittelbaren Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn umgehend an das Präsidium weiterleitet. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 30 Tage.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Vorsitzenden der Schützenkreise,
 - c) der/die Ehrenpräsidenten,
 - d) der Vorsitzende des Finanzausschusses,
 - e) der Referent Waffenrecht,
 - f) der Pressereferent,
 - g) der Referent für Aus- und Fortbildung,
 - h) der Referent Tradition/Brauchtumpflege,
 - i) der Referent Schießstätten,
 - j) der Verbandsjustitiar,
 - k) ein Vertreter des Bogensportes, bestimmt durch die betreffenden Vereine,
 - l) Vorsitzende besonderer Mitgliedschaften.

Der Vorsitzende des Ehrungsausschusses hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen.

2. Der Gesamtvorstand soll vom Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, von einem seiner Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies schriftlich 25 % seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für
 - a) Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder,
 - b) Erlass und Änderung der in § 4 Ziff. 2 genannten Ordnungen,
 - c) Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane,
 - d) Bestellung von Ausschüssen und Kommissionen sowie deren Mitglieder,
 - e) Wahl der Mitglieder des Ehrungsausschusses für vier Jahre und Bestätigung der vom Ehrungsausschuss gem. der Ehrungsordnung vorgeschlagenen Ehrungen,
 - f) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums, die in schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstoßen haben, bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

4. Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den Ausschüssen und den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und müssen 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 16 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident,
- b) zwei Vizepräsidenten,
- c) der Landesschatzmeister,
- d) der Landessportleiter,
- e) der Landesjugendleiter,
- f) die Landesdamenleiterin,
- g) der Landesschriftführer.

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der BSB wird vom Präsidenten bzw. einem seiner Vizepräsidenten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten. (Vier-Augen-Prinzip)

2. Die Präsidiumsmitglieder berichten in den Organen des BSB gemäß Geschäftsverteilungsplan.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Landesjugendleiters, der vom Landesjugendtag gewählt wird, von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen entsprechend Satz 1 sind getrennt durchzuführen. Der Präsident ist schriftlich zu wählen. Wird bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Für die übrigen Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Steht bei der jeweiligen Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung und hat dieser nicht die Mehrheit der Stimmen erreicht, so kann die Wahl auf Antrag wiederholt werden.
4. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Landesschatzmeister, der Landessportleiter und die Landesdamenleiterin werden von der Delegiertenversammlung in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt: Im gleichen Jahr werden jeweils der Präsident, der 2. Vizepräsident und der Landessportleiter gewählt. Zwei Jahre später werden der 1. Vizepräsident, der Landesschatzmeister, die Landesdamenleiterin und der Landesschriftführer gewählt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestellt bzw. bestätigt der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Zur nächsten Delegiertenversammlung erfolgt eine Neuwahl bzw. eine Bestätigung für die Position für den Rest der Amtszeit.
5. Die Delegiertenversammlung sowie Sitzungen von Gesamtvorstand und Präsidium werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Für Sitzungen des Präsidiums gibt sich dieses eine Geschäftsordnung. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.
6. Das Präsidium verwaltet das BSB - Vermögen gem. der Finanzordnung. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen.
7. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Einstellung und Kündigung des Geschäftsführers erfolgen durch das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des BSB beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des BSB bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium.

§ 17 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des BSB sind :

- a) der Kontrollausschuss,
- b) das BSB-Gericht.

2. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen von Satzung und Ordnungen des BSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen der nationalen Verbände, deren Mitglied der BSB ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.

3. Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung des BSB - Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt der Kontrollausschuss Verstöße aufgrund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder solche an, kann er Klage beim BSB - Gericht erheben, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Kontrollausschuss ist an die Weisungen der Organe des BSB gebunden, ausgenommen ist die Befugnis zur vorgenannten Klage.
4. Das BSB - Gericht entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen dem BSB und seinen unmittelbaren Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Es ahndet Verstöße gegen das BSB - Recht.
5. Streitigkeiten zwischen den Schützenkreisen und dem BSB können durch das BSB-Gericht entschieden werden, sofern beide Seiten dies wünschen, andernfalls gilt Zivilrecht.
6. Das BSB - Gericht ist unabhängig und nicht an Weisungen der Organe des BSB bzw. des DSB gebunden.
7. Die Rechtsordnung regelt das Verfahren für den Kontrollausschuss sowie das Verfahren vor dem BSB-Gericht. Die Verfahren haben dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen.
8. Kontrollausschuss
 - a) Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Scheiden der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Kontrollausschusses, wer von ihnen kommissarisch die Funktion des Vorsitzenden bis zur Neuwahl ausübt.
 - b) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren offen vom Gesamtvorstand gewählt. Die Wahl schließt die Benennung des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden mit ein. Nicht wählbar sind Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BSB bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.
 - c) Die Zuständigkeit des Kontrollausschusses ergibt sich aus der Rechtsordnung.
 - d) Das Wahlprotokoll ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.
9. BSB-Gericht
 - a) Das BSB - Gericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
 - b) Die Mitglieder werden vom Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ein. Die Wahl der Ersatzmitglieder hat in der Weise zu erfolgen, dass bestimmt wird, welches Ersatzmitglied im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes zum Einsatz kommt. Nicht wählbar sind Personen, die eine Funktion für den BSB ausüben bzw. in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BSB oder zu einem seiner unmittelbaren Mitglieder stehen.
 - c) Das BSB-Gericht entscheidet über
 - Verhängung von Sanktionen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des BSB,
 - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen,
 - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des BSB,
 - Streitigkeiten zwischen dem BSB und seinen unmittelbaren Mitgliedern sowie diesen untereinander, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben,
 - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des BSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung von Satzung und Ordnungen des BSB und DSB.
 - Rechtsmittel, letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, welche auf Grund der in § 4 Ziffer 2 genannten Ordnungen ergangen sind und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsinstanz bezeichnet ist.

Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden.
10. Rechtsmittel: Gegen Entscheidungen des BSB – Gerichtes sind als Rechtsmittel gemäß StPO und ZPO die Revision, die einfache und die sofortige Beschwerde zugelassen.

§ 18 Sanktionen

1. Als Sanktionen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zur Höhe von 100 Tagessätzen, der Tageshöchstsatz beträgt € 30,00,
 - d) Aberkennung von Ehrungen und Rückgabe der Ehrungen,
 - e) Verbot, auf Zeit oder Dauer ein Amt im BSB zu bekleiden,
 - f) Sperre des unmittelbaren Mitgliedes des BSB auf Zeit oder auf Dauer für die Teilnahme an allen sportlichen Veranstaltungen des Landes sowie nationaler bzw. internationaler Wettkämpfe,
 - g) Ruhen der Mitgliedschaft,
 - h) Ausschluss.
2. Sanktionen bei Dopingverstößen
 - a) Bei nachgewiesenem Dopingverstoß eines Schützen gelten die Bestimmungen des aktuellen NADA - Codes.
 - b) Bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle gilt dieselbe Sanktion.

§ 19 Schiedsgericht

1. Die in § 17 Ziff. 8 Buchstabe c) genannten Streitigkeiten werden nach Ausschöpfung des Rechtsschutzes durch das BSB-Gericht im Zuge der Revision durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Der Rechtsweg zu den Zivilgerichten ist bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht zulässig.
2. Das Schiedsgericht darf erst angerufen werden, wenn dem betroffenen Streitbeteiligten nach der Satzung und den Ordnungen des BSB keine andere Abhilfe der Streitigkeit mehr zur Verfügung steht, d.h. wenn alle Organe und Entscheidungsträger sowie die Rechtsorgane, die nach der Satzung und den Ordnungen des BSB zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben. Gleiches gilt für die Rechtsordnung des DSB.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Dem Schiedsgericht dürfen keine Personen angehören, die eine Funktion für den BSB oder eines seiner unmittelbaren Mitglieder ausüben oder in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zum BSB bzw. den vorgenannten Mitgliedern stehen.
4. Das Schiedsgericht ist kein Organ des BSB oder seiner Untergliederungen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisungen jeglicher Art gebunden.
5. Die Partei, welche das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die Gegenpartei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, so hat die anrufende Partei eine nochmalige Nachfrist von weiteren zehn Tagen zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des für den Sitz der antragstellenden Partei zuständigen Oberlandesgerichtes beantragen. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht auf eine angemessene Frist, binnen der sie den Vorsitzenden bestimmen, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Brandenburg ernannt.
6. Bei Verhinderung eines Schiedsrichters wird ein Nachfolger bestimmt gem. Ziff. 5. Gleiches trifft für das Ausscheiden eines Schiedsrichters zu.
7. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und die Ordnungen des BSB sowie an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gebunden. Soweit in der Satzung und den Ordnungen des BSB und des DSB nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsgericht die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Schiedsrichter haben in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

§ 20 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus dem Landessportleiter (Vorsitzender), den jeweiligen Kreissportleitern bzw. deren beauftragten Vertretern, dem stellvertretenden Landessportleiter, dem Landesjugendleiter, der Landesdamenleiterin sowie den vom Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren bestellten Referenten für: Waffenrecht, Gewehrschießen, Pistolenschießen, Flintenschießen, Laufende Scheibe, Armbrustschießen, Bogenschießen, Vorderladerschießen, Großkaliberschießen, Sommer-Biathlon, Aus- und Weiterbildung, Ligawesen, Kampfrichterwesen und Breitensport.
2. Der Sportausschuss wählt den stellvertretenden Landessportleiter auf die Dauer von vier Jahren.
3. Der Sportausschuss hat die Aufgabe, das Präsidium und den Gesamtvorstand in schießtechnischen und schießorganisatorischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Zur Erledigung laufender Aufgaben bestimmt der Sportausschuss eine Technische Kommission, die aus dem Landessportleiter, seinem Vertreter, der Landesdamenleiterin, dem Landesjugendleiter sowie den Referenten Aus- und Weiterbildung, Ligawesen, Waffenrecht und Kampfrichterwesen besteht.

§ 21 Frauenausschuss

1. Der Frauenausschuss besteht aus der Landesdamenleiterin, deren Stellvertreterin und den Kreisdamenleiterinnen.
2. Der Frauenausschuss wählt die stellvertretende Landesdamenleiterin für die Dauer von vier Jahren.
3. Der Frauenausschuss hat die Aufgabe, die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder im BSB in schießtechnischer und sportorganisatorischer Hinsicht zu vertreten und das Präsidium sowie den Gesamtvorstand und den Sportausschuss entsprechend zu beraten.

§ 22 Jugendausschuss der Schützenjugend

1. Die Jugend und die Jugendleiter nach Maßgabe der unmittelbaren Mitglieder bzw. Organe im BSB bilden die Brandenburgische Schützenjugend.
2. Diese übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des BSB aus. Sie führt und verwaltet sich selbständig. Die zugewiesenen Mittel des Haushaltes des BSB werden eigenständig verwaltet.

§ 23 Ehrungsausschuss

1. Der Ehrungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Ehrungsausschusses werden vom Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Ehrungsausschuss kann Ehrungen nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand bestätigten Ehrungsordnung vorschlagen.
4. Die vorgeschlagenen Ehrungen bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 24 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus mindestens vier ehrenamtlichen Funktionären. Diese werden vom Gesamtvorstand berufen.

Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, das Präsidium in Finanzfragen zu beraten und den Landesschatzmeister bei der Planung und Überwachung des Haushaltsplanes zu unterstützen.

§ 25 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
2. Wahlen haben, wenn nicht anders in der Satzung festgelegt, schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird.

3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
4. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.
5. Über den Verlauf einer Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Teilnehmern innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung oder Sitzung zuzusenden bzw. nach Delegiertenversammlungen allen unmittelbaren Mitgliedern in geeigneter Weise bis zur nächsten Delegiertenversammlung bekannt zu machen.
Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Teilnehmer innerhalb von weiteren 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle des BSB Einspruch erhoben hat. Über den Einspruch entscheiden die Teilnehmer der nächsten Versammlung oder Sitzung, für die das Protokoll bestimmt ist.

§ 26 Verbandseigentum

1. Grundstücke und andere Vermögenswerte dürfen nur gemeinnützigen Zwecken des BSB dienen.
2. Mit allen dem Verband gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen. Insbesondere ist die Veräußerung von Königsinsignien, Umtrunkbechern, Schießpreisen, Fahnen und ähnlichen Gegenständen ausgeschlossen.
3. Eine Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist nur wirksam mit Zustimmung der Delegiertenversammlung, deren Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder bedarf.

§ 27 Geschlechtsneutrale Formulierungen

Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 28 Auflösung

Im Falle der Auflösung bzw. der Aufhebung des Brandenburgischen Schützenbundes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Landessportbund Brandenburg e.V. mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Brandenburgischen Sportes, denen das zuständige Finanzamt zugestimmt hat, einzusetzen und es ggf. einer die Tradition und Aufgaben des Brandenburgischen Schützenbundes e.V. übernehmenden Institution zu überantworten. Die Liquidation des BSB erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Präsidiums.

Die Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des 21. Landesschützentages des Brandenburgischen Schützenbundes 2010 in Rathenow angenommen.

Der Brandenburgische Schützenbund wird beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Registernummer VR 822 FF geführt.